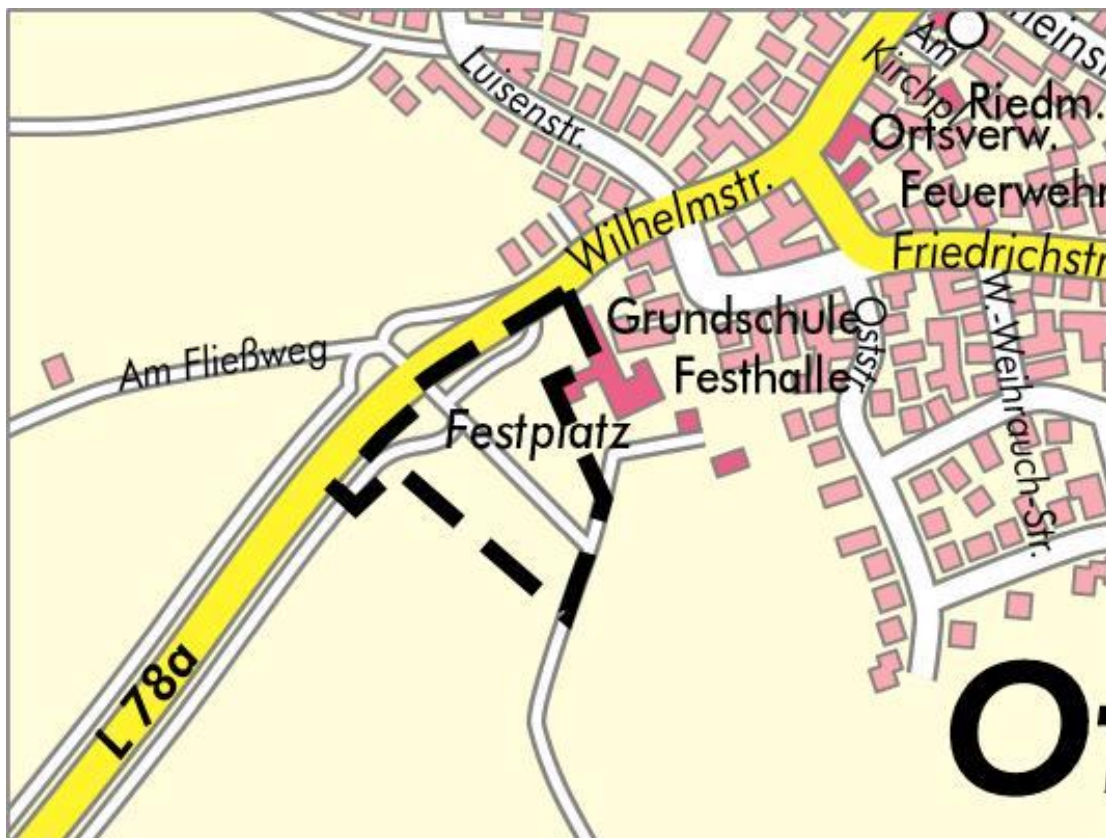


BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Kinderschule Ottersdorf, 1. Änderung“ in Rastatt-Ottersdorf - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat in der öffentlichen Sitzung am 30. November 2017 die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes „Kinderschule Ottersdorf, 1. Änderung“ in Rastatt-Ottersdorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kinderschule Ottersdorf, 1. Änderung“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kinderschule Ottersdorf“. Er umfasst sowohl die Fläche neben der Grundschule, als auch Grundstücke, die sich südwestlich der bestehenden Zufahrt zum Festplatz befinden.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt, 3.OG, Offenlage-raum Nr. 3.24, während der Dienststunden in der Zeit vom

18. Dezember 2017 bis einschließlich 29. Januar 2018.

Folgende Unterlagen werden ausgelegt:

- Entwurf des Bebauungsplans „Kinderschule Ottersdorf, 1. Änderung“: zeichnerischer und textlicher Teil mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und Begründung vom 31. Oktober 2016 in der Fassung vom 9. Oktober 2017 mit
- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Planungsbüro Hubert Haller, Karlsruhe, Stand: 23. August 2017

- artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, Planungsbüro Hubert Haller, Karlsruhe, vom April 2017

- Stellungnahme des Landratsamtes Rastatt vom 10. August 2017

Diese Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen insbesondere zu den Schutzgütern Tiere (im Wesentlichen Vögel, Fledermäuse und Eidechsen), Pflanzen, Lebensräume, Boden, Landschaftsbild, Mensch (Lärm) und Erholung.

Die ausgelegten Unterlagen können zudem im Internet auf der Homepage der Stadt Rastatt eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Herrenstraße 15, abgegeben werden. Fristgerecht vorgebrachte Anregungen werden vom Gemeinderat der Stadt Rastatt in öffentlicher Sitzung behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die antragstellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rastatt, den 9. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Hans Jürgen Pütsch